



Update zu den Änderungen am Reverse-Charge-Verfahren zum 1.10.2014!

Das BMF hat nun zu den gesetzlich am 1.10.2014 in Kraft tretenden Änderungen am Reverse-Charge-Verfahren mit Schreiben vom 26.9.2014 Stellung genommen. Die wesentlichen Aspekte stellen wir Ihnen nachfolgend dar.

Neuregelungen bei der Erbringung von Bauleistungen/Gebäudereinigungsleistungen

Das BMF sieht insoweit zur Anwendung keine Ausnahmen vor, so dass die Neuregelung zum 1.10.2014 ohne Übergangsregelung in Kraft tritt. Es nimmt jedoch zur korrekten Abrechnung bei Anzahlungen vor und Leistungserbringung nach dem 1.10.2014 bzw. Leistungserbringung vor und Rechnungsstellung nach dem 1.10.2014 sowie dem Erfordernis von Rechnungsberichtigungen ausführlich Stellung.

Unser [umfangreicher Newsletter](#) zur Darstellung der Neuregelung bei den Bauleistungen wurde entsprechend angepasst.

Neuregelungen bei der Lieferung von Metall, Tablets und Spielekonsolen

Die von der Bundessteuerberaterkammer angeregte allgemeine Übergangsfrist bis 31.12.2014 für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens bei der Lieferung von Metall, Tablets und Spielekonsolen wurde vom BMF so nicht umgesetzt. Die Neuregelung findet damit grundsätzlich auf alle Umsätze und Teilleistungen Anwendung, die ab dem 1.10.2014 ausgeführt werden. Dies soll auch in den Anzahlungsfällen gelten, in denen das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vor dem 1.10.2014 vereinnahmt wurde, die Leistung aber erst danach erbracht wurde. Die Finanzverwaltung beanstandet es für Umsätze zwischen dem 1.10. und dem 31.12.2014 lediglich nicht, wenn die Vertragspartner einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers ausgehen, sofern dieser den Umsatz in zutreffender Höhe versteuert. Der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers aus einer Rechnung mit gesondert ausgewiesenem Steuerbetrag ist folglich gefährdet, sofern er weder nachweisen kann, dass Einvernehmlichkeit bestand noch, dass sein Leistungspartner korrekt versteuert hat. Infolgedessen kann es sich empfehlen, soll von der Nichtbeanstandungsregelung Gebrauch gemacht werden, eine entsprechende Bestätigung des Leistungspartners einzuholen und die Einvernehmlichkeit schriftlich zu fixieren. Grundsätzlich empfiehlt sich jedoch aus Risikoaspekten eine Anwendung der Neuregelungen ab dem 1.10.2014, sofern dies IT-technisch umsetzbar ist.

Daneben nimmt das BMF auch hier Stellung zur korrekten Abrechnung bei Anzahlungen vor und Leistungserbringung nach dem 1.10.2014 bzw. Leistungserbringung vor und Rechnungsstellung nach dem 1.10.2014 sowie dem Erfordernis von Rechnungsberichtigungen.

Im Übrigen fügt das BMF einen neuen Abschnitt 13b.7a in den Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) ein, in dem die einzelnen Metalle, die unter die Vorschrift fallen sollen, ausführlich beschrieben werden.

Sollten Sie bei der Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen Unterstützungsbedarf haben, steht Ihnen das Umsatzsteuer-Team von Sonntag & Partner gerne zur Verfügung.



Ihre Ansprechpartnerin:



Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin
stefanie.becker@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 240 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de